

I. EINLEITUNG

A. EHE UND FAMILIE FREIER RÖMER

Mittelpunkt des römischen Familienlebens ist der *pater familias*. Ihm steht die *patria potestas*, die väterliche Gewalt bzw. Hausgewalt, über seine Familienangehörigen zu. Ein Kind kommt in die Gewalt seines Vaters, wenn dieser selbst unter keiner Hausgewalt steht und das Kind in einem *iustum matrimonium*, einer nach *ius civile* gültigen Ehe, gezeugt wurde. Für eine solche ist notwendig, dass der Ehemann mündiger römischer Bürger ist, die Ehefrau mündige römische Bürgerin oder Nicht Römerin, die das sogenannte *conubium*, die Möglichkeit einer Ehe mit Römern, hat. Die Begründung der väterlichen Gewalt kann aber auch durch einen Rechtsakt erfolgen, indem entweder eine Person, die unter niemandes Hausgewalt steht, als Kind angenommen wird (*arrogatio*) oder ein Hauskind von einer Hausgewalt in eine andere übergeben wird (*adoptio*). Die Hausgewalt dauert im Regelfall so lange, als Gewalthaber und Gewaltunterworfenener leben. Durch *emancipatio* kann ein Gewaltunterworfenener zu Lebzeiten des *pater familias* aus der Hausgewalt ausscheiden und so zur eigenberechtigten Person (*persona sui iuris*) werden. Die *emancipatio* wird aber in der klassischen Zeit selten vorgenommen. Kein Grund für die Beendigung der Hausgewalt ist das Erreichen eines bestimmten Alters. Die Eheschließung eines Sohnes belässt diesen in der Gewalt seines Vaters, eventuelle Kinder, die der Sohn aus einem *iustum matrimonium* hat, fallen in die Gewalt ihres Großvaters von der Vaterseite. Die Eheschließung einer Tochter bedeutet nur dann das Ende der väterlichen Gewalt, wenn der Vater die Tochter in die Hausgewalt (*manus*) ihres Ehemannes oder, wenn dieser unter väterlicher Gewalt steht, dessen Vaters übergibt. Sonst bleibt sie Gewaltunterworfenene ihres Vaters mit allen vermögensrechtlichen Konsequenzen. Ihre ehelichen Kinder jedoch fallen in die Familie ihres Ehemannes. Außereheliche Kinder einer freien Frau sind hingegen ab Geburt eigenberechtigte Personen. Sie stehen auch dann unter niemandes Hausgewalt, wenn ihre Mutter selbst gewaltunterworfen ist. Bemerkenswert erscheint, dass die Ehefrau des *pater familias* kein notwendiges Mitglied dieser unter der *patria potestas* ihres Mannes vereinigten Familie ist. Nur dann, wenn die Ehe eine *manus*-Ehe ist, steht die Ehefrau des *pater familias* als *uxor in manu* gleich einer Tochter („*filiae loco*“) unter der Hausgewalt ihres Mannes, werden die Frauen der Söhne Gewaltunterworfenene ihres Schwiegervaters. Die *manus*-Ehe mag in der Frühzeit zwar die vorherrschende Eheform gewesen sein, in der Zeit der klassischen Jurisprudenz (1.-3. Jh. n. Chr.) dürfte die manusfreie Ehe aber üblich gewesen sein. Hausvater zu sein, bedeutete, das *ius vitae necisque* über seine Gewaltunterworfenen zu haben und Träger des Familienvermögens zu sein. Während das Recht über Leben und Tod der Gewaltunterworfenen, mag es auch selbst in klassischer Zeit immer noch betont werden und sogar in der Formel der Annahme an Kindes statt zu finden sein, sich in geschichtlicher Zeit zu einem bloßen Züchtigungsrecht zurückbildete,¹ bleibt die Einheit des Familienvermögens, als dessen Rechtsträger der

¹ Kaser I, 342. W. Selb, Vom *ius vitae necisque* zum beschränkten Züchtigungsrecht und zur magistratischen Züchtigungshilfe, *The Irish Jurist* 1, 1966, 136 ff.

Hausvater erscheint, auch in klassischer Zeit bedeutsam und führt dazu, dass nicht bloß Sklaven, sondern auch der größere Teil der freien Bevölkerung rechtlich ohne Vermögen sind.

Personen, die unter derselben *patria potestas* stehen oder stünden, wenn der gemeinsame Gewalthaber noch lebte, sind miteinander agnatisch verwandt. An dieser agnatischen Verwandtschaft, die zwar die Frauen einschließt, aber nur im Mannesstamm weitergegeben wird, orientiert sich auch die Verwandtenerbfolge des *ius civile*. Demgegenüber hat die bloße Blutsverwandtschaft, die nicht zugleich die Erfordernisse agnatischer Verwandtschaft erfüllt, ursprünglich nur eine untergeordnete rechtliche Bedeutung. Erbrechtliche Relevanz bekommt die bloße Blutsverwandtschaft erst durch das Eingreifen des Prätors, der in den Erbklassen *unde liberi* und *unde cognati* auch Personen, die zwar mit dem Verstorbenen blutsverwandt, aber nicht agnatisch verwandt sind, eine Chance auf den Nachlass einräumt (*bonorum possessio*).²

Die zur Bezeichnung der Positionen in einer Familie verwendeten Begriffe sind: *Uxor* (Ehefrau), *maritus* (Ehemann), *pater familias* (Hausvater), *filia familias*, *filius familias* (Haustochter und Haussohn), zusammenfassend *liberi* (Kinder). Als *mater familias* wird die Ehefrau bezeichnet, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, vor dem Verschwinden der Manusehe wohl aber nur dann, wenn sie eine der Hausgewalt ihres Ehemannes unterworfenen Ehefrau (*uxor in manu*) war.³ Der Zusatz *naturalis* (bloß natürlich) wird verwendet, um anzuzeigen, dass eine entsprechende rechtliche Beziehung nicht besteht.⁴ *Filius naturalis* (z.B.) eines Mannes zu sein, bedeutet, dass dieser zwar den Betreffenden gezeugt hat, aber nicht in einem *iustum matrimonium*, so dass der Erzeuger keine Vaterrechte hat.⁵

B. EHE UND FAMILIE DER SKLAVEN

(Texte 11, 16, 17, 18, 20, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 39, 45, 61, 62, 66, 67, 68, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 92, 94, 95, 99, 101, 102, 103, 106, 122, 124, 126, 129, 130, 134, 135, 143, 145, 146, 151, 152, 186, 187, 190, 192, 194, 197, 198, 200, 201, 203, 206, 207, 211, 212, 213, 215, 216, 219, 220, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 232, 246, 247, 262, 263, 275, 278)

Der Grundsatz ist einfach: Sklaven können weder untereinander noch mit Freien eine Ehe schließen (Texte 122, 129). Sklaven haben keine Verwandten (Texte 76, 78, 79, 134, 151, 194). Was bedeuten diese Aussagen in einer Gesellschaft, in der Sklavinnen und Sklaven sehr wohl dauernde Lebensgemeinschaften (*contubernia*) eingegangen sind und daraus Kinder entstanden sind? Sie stellen klar, dass ein Sklave keinerlei Anrecht auf Achtung einer solchen Gemeinschaft hat. Er hat kein rechtliches Mittel, seinen Eigentümer daran zu hindern, zu dieser „Sklavenfamilie“ gehörende Menschen voneinander zu trennen. Die Leugnung verwandtschaftlicher Beziehungen, die sich über einen im Sklavenstand befindlichen Menschen ergeben, gilt aber auch für den Fall, dass die betreffenden Personen frei sind. Wenn z.B. ein Sklave mit einer Sklavin in einer Weise zusammenlebt, dass man bei Freien von *affectio maritalis* spräche, mit dieser zwei Kinder hat und anschließend alle vier freigelassen werden, so gelten die Kinder für das Erbrecht weder mit ihrem

² Kaser I, 697ff.

³ Kaser I, 59.

⁴ Ausnahmsweise auch, um natürliche von bloß rechtlicher Verwandtschaft abzugrenzen: A. Steinwenter, RE XVI 2, 1935, 1810f., s.v. Naturales Liberi.

⁵ Vgl. auch Text 157.

Erzeuger noch mit der Frau, die sie geboren hat, noch untereinander als verwandt,⁶ die natürliche Eltern-Kind-Beziehung bzw. die der Geschwister führt vor allem nicht zu einer Verwandtenerbfolge, sondern dann, wenn einer der vier ohne Testament verstirbt, fällt der Nachlass an den Freilassenden, den *patronus* (Texte 76, 77, 83, 127, 144). Erst Justinian geht von diesem Grundsatz ab (Texte 152, 189, 207).⁷ Die Unmöglichkeit einer rechtlich beachtlichen Verwandtschaft mit Sklaven betrifft aber nicht nur Personen, deren reale Verwandtschaft sich im Sklavenstand ergeben hat, sondern auch ehemals Freie, die nachträglich in Sklaverei gerieten. Eine erneute Freilassung bringt die durch die Versklavung verlorenen Beziehungen nicht wieder (Texte 74, 78, 79, 83, 144), was wiederum vor allem im Erbrecht von Bedeutung ist. Lediglich das Ende der Kriegsgefangenschaft (s. dort) oder auch ein spezieller kaiserlicher Gnadenakt bei anderen Formen der Wiederherstellung der Freiheit eines Versklavten (Text 82) stellen auch die durch Versklavung verlorenen familiären Beziehungen wieder her. Allerdings vernichtet die Versklavung eines Freien nicht die durch ihn vermittelten verwandtschaftlichen Beziehungen der nicht Versklavten untereinander. Seine frei gebliebenen Kinder z.B. bleiben auch für die Rechtsordnung Geschwister.

Die Leugnung von Ehe und Verwandtschaft mit Sklaven durch die römische Rechtsordnung hat nicht die menschliche Natur der Sklaven verändert (Text 15). Sie passt auch schlecht zu Ulpian's Aussage über das Naturrecht (D 1, 1, 1, 3), das alle Lebewesen zur Verbindung von Mann und Frau anleite und zur Aufzucht und Pflege der Kinder. Die Sklaven selbst, ihre freien Verwandten, aber auch die freien Menschen ihrer Umgebung kannten und berücksichtigten die familiären Zusammengehörigkeiten, was gelegentlich auch zur gesellschaftlichen Abwertung eines Menschen führte, dem man seine Abstammung von Sklaven vorhielt, eventuell daraus sogar die Vermutung ableitete, der Betreffende selbst könne Sklave sein (Texte 28, 220, 253). Man identifiziert auch Sklaven dadurch, dass man sie als Kind einer bestimmten Sklavin benennt (Texte 28, 31). Die Rechtstexte rechnen mit einem Familiengefühl unter denen, denen Familie und Verwandtschaft rechtlich versagt sind, und enthalten sich nicht völlig der für die Bezeichnung familiärer Positionen von Freien gebrauchten Ausdrücke (Texte 61, 62, 80, 121, 126, 154, 155, 186, 263). Gelegentlich wird es bei der Auslegung von Testamenten zum Problem, ob mit den traditionellen Verwandtschaftsbezeichnungen Personen gemeint sein können, die zum Erblasser in der entsprechenden natürlichen Beziehung stehen, die aber *de iure* nicht als verwandt gelten, weil die Beziehung aus der Sklavenzeit herrührt (Texte 56, 58, 73). Zum anderen aber wurde die Verneinung der rechtlichen Konsequenzen der Sklavenverwandtschaft nicht völlig durchgehalten,⁸ und so ergibt sich eine erhebliche Anzahl von Texten, die diese an sich geleugneten Beziehungen behandeln.⁹

⁶ Anderes gilt, wenn das Kind deshalb von einer Sklavin geboren worden ist, weil die Freilassung der Mutter rechtswidrig verzögert worden ist.

⁷ S. dazu: V. Galati, *SERVILIS COGNATIO*, Index 24, 1996, 321ff.

⁸ S. weiter unten: Die Beachtung der Sklavenverwandtschaft.

⁹ Der Ausdruck *familia* wird auch als Bezeichnung für den gesamten Sklavenbestand eines Eigentümers verwendet, ohne dass damit auf eine engere Zusammengehörigkeit hingewiesen würde.

1. DIE „EHE“ VON SKLAVIN UND SKLAVEN

(Texte 37, 46, 61, 62, 63, 70, 92, 122, 129, 186, 248)

Rechtlich ist den Sklaven die Ehe verschlossen, in der Realität kommen aber vom Willen, eine dauernde heterosexuelle Beziehung zu haben (bei Freien spräche man von der *affectio maritalis*), getragene Gemeinschaften von Menschen im Sklavenstand durchaus vor (Texte 122, 129). In juristischen Texten spricht man zumeist von *contubernia* (Zelt-/Wohngemeinschaft).¹⁰ Die Partner einer solchen Beziehung, aber offenbar auch ihr Umfeld, betrachten eine solche Gemeinschaft als Ehe, mögen ihr auch die Rechtswirkungen versagt sein.¹¹ Selbst juristische Texte bezeichnen die in einer solchen Beziehung lebende Sklavin gelegentlich als *uxor*. Man macht das, was für freie Römer bei der Formfreiheit der Eheschließung das wichtigste Indiz für das Bestehen einer Ehe ist, man gibt eine Mitgift, die allerdings für den Juristen erst dann eine sein kann, wenn das Paar die Freiheit erlangt hat, beisammen bleibt und die hingegebenen Werte noch existieren (Text 46). Wenn der oder die Eigentümer diese Beziehung billigen (Text 92), hat sie auch durchaus Chancen auf Bestand.¹² Kinder aus dieser Beziehung fallen an den Eigentümer der Mutter. Selbst wenn der Eigentümer dieser Beziehung zugestimmt hat, braucht er sie nicht weiterhin zu respektieren. Im Zweifel wird man aber unterstellen, dass eine Trennung nicht beabsichtigt ist. Das betrifft vor allem Vermächnisse und Erbteilungen (Texte 57, 62, 63), durch die Sklaven als Nachlassgegenstände betroffen sind.

Bei Freilassungen unter Lebenden liegt es am Eigentümer, ob er bei Freilassung eines der Partner einer Sklavenehe den anderen in der Sklaverei behalten will, dem Freigelassenen als Sklaven geben will (wohl in der Meinung, dass dieser seinen Partner freilassen wird und damit die Patronatsrechte erhält), oder beide freilassen will. Auch bei letztwilligen Freilassungen stehen diese Möglichkeiten dem Erblasser frei. Im Zweifel aber wird man unterstellen, dass er einander in einem *contubernium* verbundene Sklaven nicht trennen wollte.

Eine Ehe, die es rechtlich nicht gibt, kann vom Standpunkt der Rechtsordnung auch nicht gebrochen werden. So kann ein Sklave seinen Nebenbuhler nicht wegen Ehebruchs anklagen (Text 248). Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob der Vater des Kindes einer Sklavin mit dieser in dauernder Gemeinschaft lebt oder nicht. Das Sklavenkind gilt keinesfalls als ehelich, bzw. als mit seinen Eltern verwandt.

Werden beide Partner freigelassen, so wird ihre Beziehung damit noch nicht automatisch zu einer Ehe. Da aber das klassische römische Recht trotz allem in der römischen Gesellschaft mit der Eheschließung verbundenen Brauchtum keine besonderen Formerfordernisse für das Eingehen der Ehe kennt, steht einem sofortigen Ehebeginn nichts im Wege, sofern die *affectio maritalis* gegeben ist. Eventuelle zusammen mit den Eltern freigelassene Kinder müssten vom leiblichen Vater an Kindes statt angenommen, arrotiert, werden, damit sie als Familienangehörige gelten, sofern nicht ein kaiserlicher Gnadenakt (Text 24) die natürliche Beziehung zu einer auch rechtlichen macht.

¹⁰ E. Pólay, Sklavenehe und das römische Recht. AJP Szeged XIV,7 (Szeged 1967) 36ff.

¹¹ Dazu und zu der Entwicklung in den Germanenrechten: P. S. Leicht, Il matrimonio del servo. In: Scritti in onore di Contardo Ferrini pubblicati in occasione della sua beatificazione, Vol. 1 (Milano 1947) 305ff.

¹² E. Pólay, Sklavenehe (wie Anm. 10) z.B. 18ff., nimmt an, dass diese Möglichkeit nur auserwählten Sklaven zuteil wurde, die durch diese Vergünstigung enger an ihren Herrn gebunden werden sollten.

2. DIE „EHE“ EINER FREIEN FRAU MIT EINEM SKLAVEN

(Texte 5, 19, 21, 33, 49, 53, 89, 120, 129, 138, 141, 161, 166, 167, 168, 175, 176, 204, 222, 224, 226, 227, 250, 251, 252, 264, 266, 270, 272)

Eine dauernde sexuelle Beziehung einer unverheirateten freien Frau mit ihrem eigenen Sklaven wird zwar gesellschaftlich missbilligt, befreit die Frau auch nicht von den Ehepflichten der augusteischen Gesetzgebung,¹³ aber bleibt rechtlich ihre Privatsache.¹⁴ Das ändert sich erst mit Konstantin. Er bestimmt, dass die Partner einer solchen unerwünschten Beziehung die Kapitalstrafe erleiden, der Sklave durch Verbrennen (Texte 166, 251).¹⁵

Hat eine verheiratete Frau sexuelle Beziehungen zu einem Sklaven, begeht sie Ehebruch und der Ehemann darf seinen Nebenbuhler aus dem Sklavenstand töten (z.B. D 48, 5, 25 pr.). Die Frau darf einen Sklaven, der angeklagt ist, mit ihr ehebrecherische Beziehungen zu haben, nicht freilassen (Text 54).

Eine freie Frau könnte ihren Sklaven freilassen, um ihn zu heiraten. Allerdings gibt es für diesen Fall, anders als bei den Männern, die eine Sklavin zum Zweck der Eheschließung freilassen wollen, nach überwiegender Meinung keine Nachsicht von den Altersvorschriften der *lex Aelia Sentia*.¹⁶ D.h., die Frau müsste zumindest zwanzig Jahre alt sein, der Sklave dreißig. Bei der gesellschaftlichen und juristischen Bewertung von Beziehungen zwischen Freigeborenen und Sklaven, aber auch zwischen Freigeborenen und (eventuell gerade zum Zweck der Heirat) Freigelassenen ist deutlich zu sehen, dass es keinesfalls eine Parallelität zwischen den Fällen gibt, wo der Mann der freigeborene Teil ist, und denen, wo es die Frau ist. Von Frauen erwartete man bei der Partnerwahl eine viel stärkere Berücksichtigung der Standes- und Familienehre als von Männern. Jugend und Schönheit des Partners höher zu werten als den gesellschaftlichen Rang, sieht man nur den Männern nach.¹⁷ Kaiser Anthemius (467-472) verbietet schließlich die Verbindung einer Frau mit ihrem Freigelassenen (Text 176). Bei Marcian findet sich in D 40, 2, 14, 1 (Text 89) aber immerhin eine Situation, bei der auch einer Frau die erleichterte Freilassung zum Zweck der Gewinnung eines Ehepartners zugestanden wird: Einer Freigelassenen wird ein ehemaliger Mitsklave als künftiger Partner vermacht. Vielleicht soll damit auch nur die schon in der Sklavenzeit bestehende Beziehung fortgesetzt werden.

Probleme macht die dauernde Beziehung einer freien Frau zu einem fremden Sklaven. Der Eigentümer braucht die Beziehung nicht zu dulden, er kann einerseits den Sklaven, der zur Frau gezogen ist, als sein Eigentum herausverlangen, andererseits die Frau von seinem Grundstück werfen, wenn sie dem Sklaven gefolgt ist. Hat die Beziehung mit der freien Frau die Verwendbarkeit

¹³ S. Kaser I, 319f.

¹⁴ S. das von Rizelli verfasste Kapitel „Viele Frauen bevorzugen Sklaven“ in: E. Höbenreich / G. Rizelli, Scylla. Fragmente einer juristischen Geschichte der Frauen im antiken Rom (Wien – Köln – Weimar 2003) 283ff.

¹⁵ S. dazu A. Ch. Karl, *Castitas temporum meorum*. Die Partnerwahl der Frau im römischen Recht von der späten Republik bis zum Ausgang des 4. Jh. n. Chr. (Frankfurt am Main u.a. 2004) 203ff. Karl nimmt an, dass unverheiratete Frauen, die sexuelle Kontakte zu Sklaven (auch eigenen) hatten, in früheren Epochen einer Bestrafung durch das Hausgericht ausgesetzt waren und Konstantin nicht erstmals die Strafbarkeit normiert habe, sondern sie lediglich durch staatliche Gerichte und in verschärfter Form habe durchsetzen lassen.

¹⁶ Ausdrücklich behandelt die Frage nur Text 89, die anderen Texte sprechen vom Objekt der Freilassung als *ancilla* (*virgo, mulier*) und setzen damit voraus, dass es der Mann ist, der freilässt (z.B. Texte 1 und 147).

¹⁷ J.A. Evans-Grubbs, „Marriage More Shameful than Adultery“: Slave-mistress Relationships, „Mixed Marriages“, and the Late Roman Law, *Phoenix* 47, 1993, 125-154.

des Sklaven, etwa seine Dienstbereitschaft, verringert, stehen dem Eigentümer Ansprüche aus der *actio de servo corrupto* zu. Ein nicht näher zu bestimmendes Gesetz (Text 5) lässt Kinder, die eine Frau von einem Mann hat, dessen Sklaveneigenschaft sie kennt, Sklaven werden.

Es mag aber auch vorgekommen sein, dass eine Frau die Sklaveneigenschaft ihres (Schein-) Ehemannes nicht kannte. In diesem Fall gibt ihr Text 50 einen bevorzugten Anspruch gegen den Eigentümer ihres Partners auf Rückgabe der als Mitgift übergebenen Werte.

Das Senatusconsultum Claudianum

(Texte 3, 8, 10, 19, 123, 127, 132, 133, 136, 137, 139, 142, 144, 153, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 168, 172, 175, 190, 196, 208, 227, 234, 256, 257, 259, 260, 274, 277)

Eine Neubewertung dauernder Beziehungen einer freien Frau mit einem fremden Sklaven bringt das *Senatusconsultum Claudianum* aus dem Jahre 52 (54?) n. Chr.¹⁸ Während die Frau bisher nach dem bei Gaius 1, 86 (Text 5) genannten Gesetz selbst frei blieb, aber als freie Frau Sklaven gebar, riskiert sie nach dem *Senatusconsultum Claudianum* ihre eigene Freiheit. Der Eigentümer des Sklaven, mit dem sich die freie Frau verbunden hat, kann (wie auch vor dem *Senatusconsultum Claudianum*) die Frau zum Verlassen des Sklaven auffordern. Als Sanktion gegen die Frau, die sich nicht an diese Aufforderung hält, sieht der Senatsbeschluss vor, dass die Frau selbst und dann dementsprechend die nach der Versklavung der Frau von ihr geborenen Kinder Sklaven des Eigentümers ihres Partners werden. Lediglich die noch in der Ehe mit einem Freien gezeugten, aber zur Zeit der Sklaverei ihrer Mutter geborenen Kinder wären frei (Text 8). Der Eigentümer des Sklaven und die Partnerin des Sklaven konnten die Beziehung durch eine Übereinkunft regeln. Dabei ließ der Senatsbeschluss sogar eine Vereinbarung wirksam sein, nach welcher im Widerspruch zur *regula iuris gentium*, nach welcher Kinder aus einer nicht als Ehe anerkannten Beziehung den Status der Mutter haben, die zu erwartenden Kinder Sklaven des Eigentümers ihres unfreien Vaters sein sollen. Nach dem Bericht des Gaius (Text 3) schafft Hadrian diese Möglichkeit, dass Kinder einer freien Frau als Sklaven zur Welt kommen, ab. Allerdings stellt Gaius die erwähnte Regelung, dass Kinder, die eine freie Frau von einem Mann hat, dessen Sklaveneigenschaft sie kennt, Sklaven werden, als geltendes Recht dar, wenn auch von beschränktem örtlichen Geltungsbereich, den er aber nicht nennt. Damit wäre der vom *Senatusconsultum Claudianum* sanktionierte Tatbestand jedenfalls erfasst, sodass die Worte *cum ipsa mulier libera permaneat, liberum pariat* im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zuträfen.

Von der Versklavung bedroht ist die erwachsene Frau, die unter keiner Hausgewalt steht. Eine *filia familias* fiel nur dann in die Sklaverei, wenn ihr Hausvater der Verbindung zustimmte (Text 123). Aber sogar eine de facto-Ehe mag zwischen einer freien *filia familias* und einem Sklaven eingegangen werden, wenn ihr Vater und der Sklaveneigentümer sich darüber verständigen. Text 33 spricht in einem solchen Fall von einem *matrimonium* und erwähnt die Übergabe eines Wertes, dem die wirtschaftliche Bedeutung einer Mitgift für diese Verbindung zukommen soll. Eine Freigelassene, die sich gegen den Willen ihres Patrons mit einem fremden Sklaven verbindet, wird wieder Sklavin ihres Patrons, tut sie das hingegen mit einem Sklaven ihres Patrons, hat das keine Statusfolge, weil man ihr zugesteht, im Haus ihres Patrons bleiben zu wollen (Text 123).

¹⁸ S. die ausführliche Darstellung bei Wieling, 20ff. und E. Herrmann-Otto, *Ex ancilla natus*. Untersuchungen zu den „hausgeborenen“ Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Kaiserreiches (Stuttgart 1994) 28ff.

Wer der Partnerin seines Sklaven zu Ehrerbietung verpflichtet ist, wie ihr Sohn oder ihr Freigelassener, kann die nach dem *Senatusconsultum Claudianum* für die Versklavung der Frau erforderliche *denuntiatio* nicht wirksam aussprechen (Text 123).

Wann die Aufforderung zum Verlassen des Sklaven bestimmte Formerfordernisse erfüllen musste und wann es zum Erfordernis der dreimaligen *denuntiatio* (Texte 123 §17, 160) kam, lässt sich den Quellen nicht eindeutig entnehmen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass eine dreimalige *denuntiatio* nicht vor der diokletianischen Zeit gefordert wurde.

Das Motiv, freie Frauen wegen ihrer Verbindung mit Sklaven ihrer Freiheit zu berauben, wird wohl nicht nur in der von Sueton (Vespasian 11) angesprochenen Sorge um die Moral der Frauen liegen.¹⁹ Einerseits wären kurzzeitige Kontakte zu verschiedenen Sklaven dadurch nicht erschwert, zum anderen erschiene es doch eigenartig, dass man durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer des Sklaven einer Regelung ausweichen könnte, die im Interesse der Wahrung der Sittlichkeit getroffen wurde. Allerdings sollte man die auch in heutigen Gesellschaften zu beobachtende Haltung beachten, die es als größeres Ärgernis empfindet, wenn eine hochgestellte Frau sexuelle Beziehungen mit einem Mann aus einer niedrigen Schicht aufnimmt, als wenn in einer solchen ungleichen Beziehung der Mann der höheren Schicht angehört. In unserer Zeit neigt man dazu, handfeste wirtschaftliche Gründe für eine solche Normsetzung zu vermuten. So haben P. R. C. Weaver²⁰ und Beryl Rawson²¹ aus der Untersuchung von Grabsteinen herausgefunden, dass offenbar Sklaven des Kaisers eine so gute gesellschaftliche Position hatten, dass sie auch für freie Frauen akzeptable Partner waren. Damit aber wäre dem Kaiser der Nachwuchs aus den Verbindungen seiner Sklaven entgangen. Das *Senatusconsultum* könnte also den wirtschaftlichen Interessen der Sklavenhalter, unter ihnen vor allem aber des Kaisers, gedient haben. Dazu passt auch, dass der Initiator dieses Senatsbeschlusses, Pallas, ein kaiserlicher Freigelassener war.²² Bei einer Versklavung der Partnerin des Sklaven fällt dessen Eigentümer das bisherige Vermögen der Frau zu (Text 153). Kaiser Konstantin belässt allerdings gerade den Frauen, die sich mit Fiskalsklaven verbunden haben, die Freiheit. Polay²³ hält den Senatsbeschluss für eine Reaktion auf den schwerwiegenden Eingriff in das Privateigentum des Sklavenhalters. Sirks²⁴ vermutet als mögliches Motiv für den Senatsbeschluss die Angst davor, dass Sklaven, die eine feste Beziehung zu einer freien Frau hätten, die Disziplin untergrüben und sich Freien nicht mehr unterordnen wollten. Karl²⁵ sieht wiederum die Motive für das *Senatusconsultum Claudianum* und die bei Gaius 1, 86 genannte *lex*, den literarischen Quellen entsprechend, in der Empörung über außereheliche Beziehungen einer Frau zu niedrig gestellten Nichtrömern, die nach der *regula iuris gentium*, wonach uneheliche Kinder den Status der Mutter erhalten, dazu führen könnten, dass Kinder dieser Männer damit römische Bürger würden. Die Regelung, dass der Eigentümer des männlichen Sklaven seine Zustimmung zur Verbindung geben und sie damit gewissermaßen unangreifbar machen kann, spricht meiner Meinung nach dafür, dass das *Senatusconsultum Claudianum*, wie das Weaver, Rawson, Polay und Sirks annehmen, Interessen der jeweiligen Sklaveneigentümer schützen sollte.

¹⁹ So auch Wieling, 20.

²⁰ P.R.C. Weaver, *Familia Caesaris* (Cambridge 1972) chapter 9: The *senatusconsultum Claudianum* and the *familia Caesaris*, 162ff.

²¹ B. Rawson, *Roman Concubinage and other de facto Marriages*, TAPhA 104, 1974, 279ff.

²² Tac. ann. 12, 53.

²³ E. Pólay, *Sklavenehe* (wie Anm. 10) z.B. 33.

²⁴ A. J. B. Sirks, *Der Zweck des Senatus Consultum Claudianum*, SZ 122, 2005, 138ff.

²⁵ A. Ch. Karl, *Castitas temporum meorum* (wie Anm. 15) 188ff.

Das öffentliche Interesse an der Sittlichkeit hätte man wohl nicht der Willkür eines beliebigen Sklaveneigentümers ausgeliefert.

Das *Senatusconsultum Claudianum* richtet sich nur gegen die Verbindung einer freien Frau mit einem männlichen Sklaven und kann keinesfalls auf die Verbindung eines freien Mannes mit einer Frau im Sklavenstand angewandt werden (Texte 196, 208).²⁶ Dahinter steht wohl einerseits die ungleiche Bewertung männlicher und weiblicher Sexualität, andererseits fallen die Kinder aus einer solchen Beziehung ohnedies schon nach der *regula iuris gentium* an den Eigentümer des im Sklavenstand befindlichen Partners.

Während Konstantin und seine Nachfolger das *Senatusconsultum Claudianum* in seiner Gültigkeit bestätigen und nur Detailänderungen vornehmen²⁷ (Texte 161-168), schafft Justinian den Senatsbeschluss ab (Texte 153, 227). Als Motiv nennt er seine unablässige Sorge um die Freiheit seiner Untertanen. Was Justinian aber beibehält, ist die analoge Anwendung des *Senatusconsultum Claudianum* auf die Verbindung mit den in sklavenähnlicher Position befindlichen Kolonen und Angehörigen von Zwangskorporationen, während er den Grundherren zugesteht, Kolonen, die sich mit freien Frauen verbunden haben, mit Zwangsmaßnahmen von diesen zu trennen (Texte 256, 257, 259, 260, 266).²⁸

Sofern nicht die erwähnten Sonderregelungen eingreifen, werden Kinder, die eine freie Frau von einem Sklaven empfangen hat, als freie römische Bürger geboren und stehen unter keiner väterlichen Gewalt (vgl. Text 19).

3. DIE „EHE“ EINES FREIEN MANNES MIT EINER SKLAVIN

(Texte 1, 2, 4, 6, 7, 12, 18, 35, 36, 43, 83, 90, 104, 116, 129, 139, 140, 141, 147, 155, 157, 158, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 177, 178, 181, 182, 185, 188, 189, 191, 196, 202, 207, 208, 212, 217, 258, 265, 266, 268, 269, 271, 273, 275, 276)

Will ein Mann mit einer ihm gehörenden Sklavin eine Ehe eingehen, so hat er die Möglichkeit, sie freizulassen und zu heiraten.²⁹ Dabei erhält er Nachsicht von den Freilassungsbeschränkungen der *lex Aelia Sentia* (Texte 1, 2, 88, 147). Er braucht also nicht etwa zu warten, bis er 20 bzw. seine Braut aus dem Sklavenstand 30 Jahre alt ist. Die Ehe einer ehemaligen Sklavin mit ihrem Patron weist gegenüber einer Ehe, in der nicht ein Partner dem anderen die Freiheit verdankt, einige Besonderheiten³⁰ auf: Die zum Zwecke der Eheschließung freigelassene Braut kann nach

²⁶ Einen gewissen Zwang zum Verbleiben bei der Partnerin geminderter Freiheit kennt ETH LXVIII (Text 139). Zu den Sondernormen für Purpurschneckenfischer s. Wieling, Texte 202, 205 und 268.

²⁷ J. A. Evans-Grubbs, *Munita coniugia: the Emperor Constantine's Legislation on Marriage and the Family* (Ann Arbor 1987) 142ff.

²⁸ S. dazu M. Melluso, *La schiavitù nell'età giustiniana. Disciplina giuridica e rilevanza sociale* (Paris 2000) 47ff. Zu den *adscripticii* s. A. J. B. Sirks, *Ad senatus consultum Claudianum*, SZ 111, 1994, 436f.

²⁹ Beachte aber das Verbot der Ehe mit freigelassenen Frauen für Senatoren und deren Abkömmlinge in der augusteischen Ehegesetzgebung. Dazu M. Kaser I, 319. Zur Freilassung zwecks Eheschließung s. I. Weiler, *Eine Sklavin wird frei. Zur Rolle des Geschlechts bei der Freilassung*, in: H. Bellen / H. Heinen (Hrsg.), *50 Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000. Miscellanea zum Jubiläum* (Stuttgart 2001) 113 ff., sowie A. Wacke, *Manumissio matrimonii causa*, ebendort, 133 ff. C. Masi Doria, *Matrimoni e „tresche“ libertine*, in: Z. Słuëwska / J. Urbanik (Hrsg.), *Marriage: Ideal, Law, Practice. Proceedings of a Conference Held in Memory of Henryk Kupiszewski* (Warsaw 2005) 123ff.

³⁰ C. Masi Doria, *Matrimoni e „tresche“ libertine* (wie Anm.29) 123ff.

Ulpian's Meinung³¹ die Eheschließung nicht verweigern. Die Frau hat, wenn sie die Ehe mit ihrem Patron löst, ohne dessen Zustimmung nicht die Möglichkeit der Wiederverheiratung. Sie darf auch nicht in zweiter Ehe einen Freigelassenen ihres Patrons heiraten. Kriegsgefangenschaft des Ehemannes lässt den Bestand einer solchen Ehe unberührt, obgleich der Kriegsgefangene als Sklave gilt.³²

Die Freilassung der eigenen Sklavin, um eine Lebensgemeinschaft mit ihr aufzunehmen, muss aber nicht immer zu einer Ehe im rechtlichen Sinn führen. Senatoren ist die Heirat mit einer Freigelassenen verboten.³³ Aber auch sonst wird von der Gesellschaft die Verbindung des Patrons mit seiner Freigelassenen eher toleriert, wenn er sie zu seiner Konkubine macht, als wenn er eine Ehe mit ihr schließt. Umgekehrt mindert ein Konkubinat mit dem eigenen Patron die Ehrenstellung einer Freigelassenen nicht.³⁴ Ein in der Zeit der Sklaverei der Mutter von einem freien Vater gezeugtes Kind wird zwar frei geboren, wenn die Mutter noch als Schwangere freigelassen wird, fällt aber auch dann nicht in die Gewalt des Vaters, wenn dieser die freigelassene Mutter seines Kindes heiratet (Text 6).

Nicht immer gibt ein Mann der Frau aus dem Sklavenstand, mit der er zusammenleben will, aber die Freiheit. Dennoch mag die Beziehung, wenn nicht daneben eine Ehe mit einer Freien besteht, eheähnlich geführt werden. Kinder aus der Beziehung werden Sklaven ihres Vaters, wenn dieser Eigentümer der Mutter ist. Man rechnet damit, dass ihr Vater ihnen eine besondere Wertschätzung im Vergleich zu anderen Sklaven zukommen lässt (Text 71).³⁵ Konkubinen und die gemeinsamen Kinder im Sklavenstand werden daher auch von einer Verpfändung des Gesamtvermögens bzw. von der Vollstreckung in dieses ausgenommen (Texte 36, 104). Aber erst Justinian lässt die Sklavin, mit der ein unverheirateter Mann in einem bis zu seinem Tode dauernden Konkubinat gelebt hat, nach dem Tode Mannes frei werden, sofern dieser nichts anderes bestimmt hat (Text 207), ebenso die Kinder aus dieser Beziehung. Sie sollen nicht an die Erben des Mannes fallen. Rechtlich sind aber die Kinder, die ein Mann mit seiner Sklavin hat, seine Sklaven und er mag mit ihnen verfahren, wie auch sonst mit Sklaven, sie unter Lebenden veräußern oder letztwillig jemandem zukommen lassen (Text 212).

Sexuelle Beziehungen eines verheirateten Mannes zu einer Sklavin werden nicht als Ehebruch betrachtet und stellen somit kein rechtliches Problem dar. Lediglich die von Justinian (Text 207) geschaffene Vermutung des Willens zur Freilassung von Konkubine und Kindern gilt nicht für die unerlaubte Verbindung neben einer Ehe.

Eine fremde Sklavin als Lebenspartnerin zu wählen, birgt für einen Mann keineswegs die Gefahr, die eigene Freiheit zu verlieren. Das *Senatusconsultum Claudianum* ist nicht auf die Verbindung eines freien Mannes mit einer fremden Sklavin anwendbar (Text 208). Aber der Eigentümer der Sklavin kann die Verbindung verbieten bzw. trennen. Kinder aus einer solchen Verbindung

³¹ D 23, 2, 29.

³² Für die christlichen Kaiser ist die Kriegsgefangenschaft als solche kein Grund mehr für die Beendigung der Ehe.

³³ S. auch die Erweiterungen des Kreises der unerwünschten Verbindungen und die Sanktionen gegen die Kinder aus solchen bei Konstantin und Marcian (Texte 155, 173, 185).

³⁴ S. dazu B. Rawson, Roman Concubinage (wie Anm. 21) 279ff. und D 23, 2, 41, D 25, 7, 1 pr., D 48, 5, 14 (13) pr., CI 7, 15, 3, 2 (Text 207).

³⁵ E. Herrmann-Otto, *Ex ancilla natus* (wie Anm. 18) 67ff., 83ff.; R. Willvonseder, Kinder mit Geldwert, in: H. Bellen / H. Heinen (Hrsg.), 50 Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000. Miscellanea zum Jubiläum (Stuttgart 2001) 97ff.

sind Sklaven des Eigentümers der Mutter. Hier rechnet man mit einem Interesse des leiblichen Vaters, diese Kinder zu erwerben (Text 35).

Nachklassische Regelungen zwingen aber auch freie Männer, bei ihren Partnerinnen aus dem Sklaven- oder Kolonenstand zu bleiben, wobei ihnen allerdings der Status des freien Römers erhalten bleibt (Text 139). Geschützt soll dadurch der Wirtschaftsbetrieb des Herren der Frau werden (vgl. auch die Texte 169, 170, 172, 175).³⁶

Die harten Maßnahmen gegen Dekurionen, die sich mit Sklavinnen mächtiger Grundbesitzer verbinden (Text 169), sind nicht so sehr als Sanktion für die Bindung eines Würdenträgers an eine Frau niederen Ranges zu verstehen. Die genannte *libido* mag nicht das einzige Motiv für den *decurio* gewesen sein, in das Haus eines mächtigen Mannes zu ziehen. Dass er sich damit den drückenden finanziellen Lasten eines *decurio* entziehen wollte, mag den Kaiser mehr gestört haben.

Sexualkontakte eines freien Mannes mit Prostituierten aus dem Sklavenstand sind für die juristischen Texte nur im Zusammenhang mit dem Schutz von Sklavinnen vor der Prostitution bedeutsam, wie sie etwa als Nebenabrede zum Verkauf von Sklavinnen vorgekommen sind (*ne prostituatur*). Erst Theodosius gibt den Sklavinnen selbst das Recht, ihre Befreiung aus der Prostitution zu verlangen (Texte 177, 258).

C. VERBINDUNGEN VON MENSCHEN, DIE AN BERUF ODER SCHOLLE GEBUNDEN SIND, UND SOLCHEN IM SKLAVENSTAND

(Texte 143, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 181, 186, 188, 227, 230, 246, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 266)

Mit dem Verlust der Freizügigkeit für Landpächter beginnt eine Entwicklung, die die Schollengebundenen (*glebae adscripti*) und Mitglieder bestimmter Berufsgruppen den Sklaven angleicht.³⁷ Justinian betont gelegentlich die völlige Gleichheit, ohne sie allerdings im Detail durchzuführen. Verbindungen von Partnern aus den Gruppen der Landpächter und Sklaven, die im Prinzipat solche von Freien und Sklaven gewesen wären, werden zu Beziehungen von Angehörigen zweier unfreier Gruppen.³⁸

1. EHE UND FAMILIE DER KRIEGSGEFANGENEN³⁹

(Texte 9, 13, 23, 42, 47, 48, 51, 53, 55, 81, 83, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 125, 131, 150, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 266)

Nach römischer Anschauung wird der Kriegsgefangene zum Sklaven. Aber nicht nur der von den Römern gefangene Feind wird so nach römischer Anschauung seiner Freiheit beraubt (was für

³⁶ Zu den Sondernormen für Purpurschneckenfischer s. Wieling, Texte 202, 205 und 268.

³⁷ Wieling, 11ff.

³⁸ Dazu: M. de Dominicis, I coloni adscripticii nelle legislazione di Giustiniano, in: Studi in onore di Emilio Betti, Bd. 3 (Milano 1962) 85ff.

³⁹ S. Wieling, 4ff. Zur vergleichbaren Situation des Strafgefangenen s. F. Salerno, Il matrimonio del *damnatus ad metalla* nella legislazione di Giustiniano, in: Z. Słuëwska / J. Urbanik (Hrsg.), Marriage: Ideal, Law, Practice (wie Anm. 29) 175ff.

Rom durch Jahrhunderte eine wichtige Quelle von Arbeitskräften war), sondern auch von den Feinden Roms gefangene Römer und Römerinnen sind selbst nach römischer Auffassung Sklaven. Damit verlieren sie die Fähigkeit zu Ehe und anerkannten verwandtschaftlichen Beziehungen. Bislang bestehende Beziehungen verlieren ihre Rechtserheblichkeit.

Die Sklaverei durch Kriegsgefangenschaft unterscheidet sich allerdings deutlich von den anderen Fällen der Sklaverei. Gerät ein Mitglied der Familie in Kriegsgefangenschaft, so bedeutet das keine Ehrenminderung für den Rest der Familie. Kriegsgefangener gewesen zu sein, mindert nicht die Rechtsstellung des Zurückgekehrten. Er ist, sofern er vor der Gefangennahme Freigeborener war, wieder Freigeborener, nicht etwa Freigelassener, wie das bei einem aus anderen Formen der Sklaverei Befreiten der Fall gewesen wäre. Sein in Rom verbliebenes Vermögen fällt nicht etwa an seinen aktuellen Eigentümer, den Feind, sondern wird eventuell von einem Kurator verwaltet (Text 237). Lediglich am freigekauften Römer sprechen die Texte dem Freikaufenden eine pfandähnliche Gewalt zu, bis der Freikaufpreis ersetzt wird (Texte 114, 116, 236, 242, 244, 245). Kriegsgefangenschaft ist eine Sklaverei, bei der die Hoffnung auf ein Ende des Sklaveseins auch die Rechtsordnung prägt. Verfügungen, die die Position eines Zurückgekehrten verschlechterten, sollen verhindert werden (Text 51). Das *ius postliminii* (Heimkehrrecht) gibt dem Heimgekehrten im Prinzip die Position, die er bis zu seiner Gefangennahme hatte. Erfüllt sich die Hoffnung auf eine Rückkehr nicht, so gilt der Kriegsgefangene als bei der Gefangennahme, aber noch in Freiheit verstorben (*fictio legis Corneliae*), sodass die Abwicklung der Erbschaft wie beim Tod eines Freien erfolgen kann. Gerät eine verheiratete Frau in Kriegsgefangenschaft und stirbt sie in dieser, gilt sie als in aufrechter Ehe verstorben, was für die Behandlung der Mitgift von Bedeutung ist (Text 49).

Die in den Texten gebotenen Beispiele gehen vom Fall des als Soldat in Gefangenschaft geratenen *pater familias* als Grundfall aus, aber auch die Probleme der Gefangennahme von Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern werden erörtert. Wer wieder aus Feindeshand befreit wird oder sonst freikommt, hat das sogenannte *ius postliminii*.⁴⁰ Er wird so gestellt, als wäre er nie in Feindeshand gewesen. Personen, die im Feindesland gezeugt und geboren wurden, können nach dem Heimkehrrecht als freie Römer ins römische Gebiet kommen, wenn ihrem Elternpaar bzw. der Mutter das Heimkehrrecht zustand (Texte 110, 118, 235, 244). War der Gefangene vor der Gefangennahme *sui iuris* und *pater familias*, so wird er wieder Träger der Vermögensrechte und hat seine Kinder wieder unter seiner Hausgewalt (Texte 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 125, 131, 239, 241, 243). Aber selbst in der Zeit der Kriegsgefangenschaft des Vaters scheut man sich, seinen unmündigen Kindern einen Vormund zu geben, was bei seinem Ableben selbstverständlich wäre (Text 51). Lediglich die Ehe wird durch das Heimkehrrecht nicht automatisch wiederhergestellt (Texte 109, 111, 113). Bei der Ehe zwischen dem Patron und der von ihm zum Zweck der Eheschließung Freigelassenen jedoch betrachtete man die Frau auch in der Zeit der Kriegsgefangenschaft des Mannes als verheiratete Frau (Text 42). Die christlichen Kaiser sehen generell bei Kriegsgefangenschaft eines Ehepartners die Ehe als noch fortbestehend an (Text 266).⁴¹

⁴⁰ S. dazu Wieling, 5ff.

⁴¹ G. Eisenring, Die römische Ehe als Rechtsverhältnis (Wien 2002) 391f.

2. DIE BEACHTUNG DER FAMILIÄREN BEZIEHUNGEN VON SKLAVEN

(Texte 1, 2, 32, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 79, 80, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 97, 98, 99, 104, 105, 107, 121, 126, 127, 128, 134, 147, 148, 149, 151, 152, 154, 179, 180, 183, 189, 193, 195, 195, 199, 204, 209, 220, 231, 233)

Wie oben (I. B., S. 2ff.) ausgeführt, leugnet das römische Recht Ehe und verwandtschaftliche Beziehungen von und mit Sklaven.

Das Recht hält diese Nichtanerkennung der verwandtschaftlichen Beziehungen mit und unter Sklaven aber nicht lückenlos durch. Anlass für die hier zu präsentierenden Durchbrechungen des Prinzips liegen einerseits in einem *ordre-public*-Denken, andererseits in humanitären Überlegungen, wobei diese durch wirtschaftliches Denken in manchen Fällen unterstützt, manchmal aber auch eingeschränkt werden.

Das erste Beispiel der Beachtung der Sklavenverwandtschaft gehört noch zum System der Sklaverei und stellt insofern keine Ausnahme von der prinzipiellen Leugnung der Sklavenverwandtschaft dar: Wer von einer Sklavin geboren wird, ist grundsätzlich Sklave. Diese von den römischen Juristen als in der antiken Welt allgemein gültig empfundene sogenannte *regula iuris gentium*⁴² verwendet die Mutter-Kind-Beziehung als Begründung der Sklaveneigenschaft des Kindes, eines Kindes das dann in der Folgezeit als mit der Mutter nicht verwandt angesehen wird (Text 16) und ein von der Mutter unabhängiges rechtliches Schicksal hat (Texte 29, 30, 31, 67).

Das Leugnen der Verwandtschaft mit Sklaven hat für die römischen Juristen jedenfalls dort seine Grenze, wo es zu einer Privilegierung der Sklaven führte oder Grundprinzipien der römischen Gesellschaft missachtet würden. Die Sklaven sollten durch diese juristische Sicht der Dinge nur Nachteile haben, es sollten ihnen nicht etwa Möglichkeiten offen stehen, die einem freien Römer verschlossen sind. So können auch Beziehungen, die aus der Sklavenezeit der Betroffenen herrühren, die Ehehindernisse der Verwandtschaft und der Schwägerschaft bewirken (Texte 40, 41, 43, 148). Das *Senatusconsultum*, das die Ehe zwischen einem Vormund, sowie dessen Söhnen, und dem seiner *tutela* anvertrauten Mädchen verbietet, wird auch auf einen freigelassenen Sohn des Vormunds angewandt, mit dem der Vormund *de iure* als nicht verwandt gilt, weil er ihn mit einer Sklavin gezeugt hatte (Text 183). Man rechnet auch in diesem Fall mit der Möglichkeit, dass der Vormund weniger das Wohl seines Mündels im Sinn hat als das seines Sohnes. Venuleius Saturninus wiederum stößt sich an der Vorstellung, ein Sklave könnte der Verfolgung wegen Verwandtenmordes nach der *lex Pompeia de parricidiis* entgehen, weil er *de iure* keine Verwandten hat, und beruft sich gerade auf die sonst absichtlich ignorierte natürliche Gleichheit von Sklaven und Freien, um die Erstreckung der Strafbestimmungen auch auf Sklaven, die (natürliche) Verwandte getötet haben, zu rechtfertigen (Text 107).

Das Verbot, Eltern vor Gericht zu laden, gilt auch dann, wenn die zum Zeitpunkt des beabsichtigten Prozesses freien Eltern bei der Geburt des Kindes noch Sklaven waren. Auch ihnen gebürt die Ehrerbietung ihres Kindes (Text 25).

Der humanitäre Aspekt zeigt sich in der Anerkennung eines besonderen Interesses, seine Verwandten zur Freiheit zu führen, bzw. die erreichte Freiheit der Verwandten zu sichern.

⁴² S. Wieling, 9ff.

Die *lex Aelia Sentia* sollte Freilassungen erschweren und verlangte ein Mindestalter des Freilassenden von 20 Jahren und ein Mindestalter des Freizulassenden von 30 Jahren. Wenn man einen Menschen freilassen will, mit dem man nahe verwandt ist, oder eine Sklavin in die Freiheit führen wollte, um sie zu seiner Ehefrau zu machen, wurde Nachsicht von diesen Altersgrenzen gegeben (Texte 1, 2, 87, 88, 89, 90, 91, 147, 199). Einem Freien wird auch ermöglicht, die Freiheit eines Menschen, mit dem ihn eine natürliche nahe Verwandtschaft verbindet, prozessual durchzusetzen, sei es, dass er die bereits bestehende Freiheit schützt (Text 98, 99, 214), sei es, dass er eine aus Fideikommiss (Texte 75, 193) oder Vertrag (Texte 34, 86, 209) geschuldete Freiheit einklagt. Eine härtere Haltung gegenüber dem sich um die Freiheit seines Sohnes bemühenden Vater nimmt Text 35 ein, wo zwei Männer, die jeweils Eigentümer des Sohnes des anderen sind, einen Vertrag geschlossen hatten, dass jeder seinen Sklaven, den Sohn des anderen, freilassen werde. Der eine hatte sich an die Vereinbarung gehalten, der andere nicht. Dem Vertragstreuen wird nicht ein Anspruch auf Freilassung seines Sohnes gegeben, sondern nur ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des von ihm freigelassenen Sohnes des anderen. Das Recht, die Freiheit eines Menschen geltend zu machen, wird einem Verwandten des im Sklavenstand Lebenden sogar dann gegeben, wenn der in die Freiheit Vindizierte in seiner Position bleiben wollte (Text 98). Das Motiv, den Verwandten mit einer Freiheit wider Willen zu beglücken, liegt darin, dass Verwandtschaft mit Sklaven die gesellschaftliche Wertschätzung mindert (Text 253). In konstantinischer Zeit, als der Verkauf von Neugeborenen in die Sklaverei zulässig war, hatten die Eltern das Recht, ihr Kind auszulösen (Text 135).

Die Testierpraxis Freilassungswilliger berücksichtigt die familiäre Zusammengehörigkeit oft durch die Zusammenfassung der Freizulassenden in Formen wie *cum contubernali sua* bzw. *cum filiis* (Texte 69, 94, 121). Sie rechnet aber auch mit dem Wunsch von Freien, im Sklavenstand befindliche Angehörige zur Freiheit zu führen. Deshalb wird nach dem Zeugnis mehrerer Texte ein Sklave testamentarisch freigelassen, seine Lebenspartnerin und die gemeinsamen Kinder werden nicht testamentarisch freigelassen, sondern ihm vermacht (Texte 58, 59, 64, 65, 72). Ein solches Vermächtnis sollte dem Freigelassenen nicht den entsprechenden Vermögenswert verschaffen, über den er dann etwa durch Verkauf verfügen können sollte, sondern diese Maßnahme wurde als mittelbare Freilassung betrachtet (Text 66), denn sie sollte dem direkt Freigelassenen lediglich die Möglichkeit eröffnen, seine Angehörigen selbst frei zu lassen, um sie so durch das rechtliche Band der Patronatsrechte mit sich zu verbinden. Die *patria potestas* über seine im Sklavenstand gezeugten Kinder könnte ein Freigelassener nur durch Annahme an Kindes Statt (*arrogatio*) erhalten.

Ein Interesse an der Freiheit der eigenen Kinder, die sich im Sklavenstand befinden, wird zwar bei Vätern allgemein erwartet, ihnen aber nicht aufgezwungen. Hat ein Mann seine Sklavin als Konkubine und mit ihr Kinder, so mag er über die Frau und die Kinder wie über beliebige andere Vermögenobjekte verfügen. Erst Justinian lässt die rechtliche Vermutung gelten, dass ein unverheirateter Mann, der zu seinem Todeszeitpunkt eine eheartige Verbindung mit einer Sklavin hatte und mit ihr Kinder hatte, diesen seinen Angehörigen im Sklavenstand die Freiheit schenken wollte (Text 207).⁴³

Rechtliche Konsequenzen zeigt die Wertschätzung, die man bei einem Freien gegenüber seinen Verwandten und seiner Lebenspartnerin im Sklavenstand vermutet, auch im Pfandrecht und im Recht der Leistungsstörungen. Nach römischem Recht konnte ein Schuldner seinem Gläubiger sein Gesamtvermögen verpfänden. Um dem Schuldner dennoch ein gewisses Maß an eigenständiger Lebensführung zu ermöglichen, galten trotz des weiten Wortlautes der Pfandabrede, die alles ge-

⁴³ M. Melluso, *La schiavitù nell'età giustiniana* (wie Anm. 28) v.a. 152ff.

genwärtige und künftige Vermögen umfasste (*omnia bona, quae habeo habiturusve sum*), diejenigen Objekte, die der Schuldner wohl nicht als konkretes Objekt verpfändet hätte, als nicht mitverpfändet.⁴⁴ Zu diesen nicht mit einem Pfandrecht belasteten Werten wurden auch Sklaven gezählt, deren Dienste für den Schuldner unentbehrlich waren oder zu denen eine besondere persönliche Beziehung bestand, darunter jedenfalls die Lebenspartnerin und die gemeinsamen Kinder. Derselbe Grundgedanke wird auch beim Verkauf des gesamten Schuldnervermögens zur Befriedigung der Gläubiger, der römischen Form der Vollstreckung in das Schuldnervermögen, beachtet (Text 104).

Wurde jemand etwa als Erbe des Eigentümers seines noch im Sklavenstand befindlichen Vaters, seiner Mutter oder seiner Brüder nun selbst deren Eigentümer, so konnte es dazu kommen, dass er aus einem Geschäft, das noch der Erblasser geschlossen hatte, verpflichtet gewesen wäre, einen aus diesem Kreis einem Gläubiger zu leisten. In einem solchen Fall ermöglichte man dem Verpflichteten, sich durch die Hingabe des Schätzwertes von dieser Verpflichtung zu befreien (Text 57).

Im Bereich des deliktischen Schadenersatzes stellt sich die Frage, ob bei der Berechnung des Anspruches nach der *lex Aquilia* wegen Tötung eines Sklaven die besondere Wertschätzung Berücksichtigung finden sollte, die der Eigentümer gerade diesem Sklaven entgegenbrachte, weil der Sklave sein Kind war. Paulus lehnt dies mit Berufung auf Sextus Pedius ebenso ab wie einen Ersatz der Preisdifferenz zwischen dem allgemeinen Wert eines Sklaven und dem Preis, den man hätte erzielen können, wenn man ihn seinem natürlichen Vater zum Kauf angeboten hätte (Text 32). Mag sich Paulus auch hier gegen die Berücksichtigung der persönlichen Wertschätzung in der Berechnung des Anspruches aus der *lex Aquilia* aussprechen oder (wie Text 71) es ablehnen, das Affektionsinteresse an einem Sklaven zur Bestimmung des Vermögens eines Sklaveneigentümers heranzuziehen oder bei der Ersatzpflicht dessen zu berücksichtigen, der vertragswidrig den Sohn des Vertragspartners nicht freigelassen hat (Text 35), er zeigt aber immerhin, dass man mit einer solchen besonderen Wertschätzung gerechnet hat und dass es im Prizip möglich war, finanzielle Vorteile daraus abzuleiten, wenn man das Kind eines anderen Freien als Sklaven hatte.

Die Zusammengehörigkeit von Sklaven wird gelegentlich auch dann geschützt, wenn es nicht einen freien Verwandten gibt, der diese Interessen geltend machen kann. Römische Juristen versuchen, eine Trennung einander familiär verbundener Sklaven zu vermeiden. Werden z.B. mehrere Sklaven, zwischen denen eine solche Beziehung besteht, gemeinsam verkauft, so soll dann, wenn einer einen Sachmangel aufweist, nicht bloß der mangelhafte Sklave zurückgegeben werden, sondern die gesamte Gruppe, um die Zerreißung der Familie zu verhindern (Text 38), wobei der familiären Zusammengehörigkeit eine solche in der wirtschaftlichen Verwendung durchaus gleichgestellt wird, es also nicht bloß auf Gefühle, sondern auch auf den aus der Beibehaltung der Gruppe zu erzielenden Nutzen ankommt. Kaiser Konstantin wendet diesen Grundsatz auf Grundstücksteilungen an, bei denen es sonst zur Trennung einander familiär⁴⁵ verbundener Sklaven käme (Text 154).⁴⁶

Erblasser verfügen über ihre Sklaven sehr oft in der Weise, dass sie die Sklavenfamilien nicht zerreißen. Aber auch dann, wenn keine ausdrückliche Verfügung die Sklavenfamilie sichert, unterstellt man bei der Auslegung von Erbteilungen und Vermächtnissen einem Erblasser im Zweifel die Absicht, einander „familiär“ verbundene Sklaven nicht trennen zu wollen (Texte 60, 61). Diese

⁴⁴ D 20, 1, 6.

⁴⁵ Real, nicht rechtlich betrachtet.

⁴⁶ M. Melluso, *La schiavitù nell'età giustiniana* (wie Anm. 28) 152ff.

für den Zusammenhalt der Sklavenfamilie günstige Auslegung steht in einem Gegensatz zum *favor heredis*, der besagt, dass Legate, die ja den Erben belasten, eng auszulegen sind (Text 62). Auch bei den Vermächtnissen ergänzen einander oft wirtschaftliche und humanitäre Erwägungen, da Frauen und Kinder der Sklaven vielfach mit diesen gemeinsam gearbeitet haben und eine Trennung nicht bloß die Familie, sondern auch das Arbeitsteam zerstört hätte (Texte 61, 63, 126).

Keine Anerkennung von Ehe und Familie der Sklaven stellt es dar, wenn man die Worte, mit denen familiäre Beziehungen unter Freien bezeichnet werden, wie *uxor*, *maritus*, *filius* etc. bei Sklaven verwendet. Ein solcher Sprachgebrauch soll untechnisch die entsprechende Beziehung umschreiben und lässt immerhin erkennen, dass solche Beziehungen unter Sklaven von deren Umwelt wahrgenommen worden waren.⁴⁷

⁴⁷ S. dazu: E. Pólay, Il matrimonio degli schiavi nella Roma repubblicana, in: Studi in onore di Giuseppe Grosso, Bd. 3 (Torino 1970) 77ff.